

Eitorf, den 21.03.2007

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Manfred Derscheid

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss 16.04.2007

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU Fraktion vom 20.3.2006 zur Prüfung von Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Basis der jetzigen Geschäftsverteilung aus der organisatorischen Zusammenführung der Bereiche 60 und 81, namentlich aller Hoch- und Tiefbauaufgaben sowie der Gebäudeverwaltung, alle im Rahmen der Möglichkeiten denkbaren Synergieeffekte für den allgemeinen Haushalt zu nutzen. Dies gilt sinngemäß für Vorteile im Rahmen des Rechnungswesens und der Buchführung im Rahmen des NKF.
3. Die Verwaltung soll zu geeigneten Zeitpunkten über diesbezügliche Entwicklungen berichten. Der Ausschuss behält sich vor, alsdann über den Fortgang der Prüfung zu entscheiden.

Begründung:

1. Anlass

Im Rahmen der Haushaltsdebatte des Rates vom 20.03.2006 hat die CDU-Fraktion (Anlage) beantragt, die Verwaltung möge

- die Vor- und Nachteile sowie Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts prüfen,
- die erforderlichen Gespräche mit der Kommunalaufsicht aufnehmen und etwaige Genehmigungsfragen klären und
- für den Hauptausschuss eine Vorlage erarbeiten. Diese sollte die notwendigen Schritte und Auswirkungen darstellen und als weitere Entscheidungsgrundlage dienen.

Diese Vorlage dient dem letztgenannten. Zudem ist, bevor letztlich externer Aufwand/Kosten verursacht wird, über den weiteren Gang zu entscheiden.

Gemäß Begründung des Antrags sind dessen wesentliche Ziele:

- a) Erschließung von Synergien durch kostenreduzierende Bündelung von (artverwandten) Aufgaben.
- b) Zusammenführung von Wasser/Abwasserbetrieb, Bäderwesen, Straßenbau/-unterhaltung, Gebäudewirtschaft, Bauhof/Friedhöfe in einen Organisationsrahmen.
- c) Durch Erwirtschaftung von Abschreibungen einen Beitrag zu Konsolidierung des Haushalts leisten.
- d) Sicherstellung von Aufgabenerfüllung und Arbeitsplätzen vor Ort.
- e) Kritische Prüfung der Aufgabenwahrnehmung bei Freiwerden von Stellen.
- f) Wahrung der Steuerungsmöglichkeiten durch den Rat.

Die Verwaltung hat – unter gelegentlicher mündlicher Berichterstattung – im Laufe des Jahres 2006 unter anderem einige Kommunen besucht, die über eine AöR verfügen. Die jeweils eingehend geführten Gespräche hatten insbesondere das Ziel, herauszufinden, welche Vor- und Nachteile gesehen wurden, welche Grundsituation maßgeblich war und ob und inwieweit die eben genannten Ziele auch und gerade durch das Mittel „AöR“ erreicht werden konnten.

2. Vorbemerkung

Mit dem ersten Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen vom 15.9.1999 ist die rechtsfähige, also rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO) in das Gemeindefinanzrecht eingeführt worden. Der Gesetzgeber wollte damit Angebot an Rechtsformen des **öffentlichen** Rechts für die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden erweitern. Dabei sollte den Gemeinden mit der AöR einerseits mehr Spielraum als dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung eingeräumt, andererseits eine wirkungsvollere Steuerung im Vergleich zu den privatrechtlichen Organisationsformen ermöglicht werden. Die AöR sollte also in ihrer Selbständigkeit mit einer GmbH vergleichbar sein und zugleich die Steuerung und Kontrolle des Rates erhalten bleiben sowie das Spannungsverhältnis zwischen dem bundesrechtlichen Gesellschaftsrecht und dem landesrechtlichen Kommunalverfassungsrecht vermieden werden.

Gem. § 114 a Abs. 3 GO kann die Gemeinde einer Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Der AöR kann also nicht nur die reine Durchführung von Aufgaben, sondern auch die gemeindliche Aufgabe **als solche** vollständig übertragen werden.

Die AöR hat folgende Pflichtbestandteile:

- Anstalts-Satzung (von Gemeinde zu erlassen)
- Vorstand (mindestens eine Person; wird d.d. Verwaltungsrat bestellt)
- Verwaltungsrat (mehrere natürliche Personen; gewählt durch den Rat; Vorsitz Bürgermeister), kontrolliert den Vorstand.

Die AöR hat eigenes Vermögen, eine eigene Buchführung und eine eigene Betriebsprüfung.

Wird eine hoheitliche Aufgabe auf die AöR übertragen, so kann die Anstalt selbst hoheitlich handeln, also z.B. den Anschluss- und Benutzungszwang durchsetzen, Kommunalabgaben erheben, Satzungen und Verwaltungsakte erlassen und vollstrecken. Durch die Erlasse des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 19.2.2001 und 8.6.2001 ist geklärt, dass sowohl die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht als auch die Pflichten gem. § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz auf die AöR übertragen werden können. Als einzige Organisationsform ermöglicht es demgemäß die AöR, gemeindliche Aufgaben aus wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereichen in einer Rechtsform zu bündeln.

Wie die Umsetzung in der Praxis zeigt, liegt bei praktisch jeder kommunalen AöR der Aufgabenschwerpunkt in der Abwasserwirtschaft. Oft ordnen sich um diese herum nicht-rentierliche Aufgabengebiete (z.B. Straßenunterhaltung und Bäder) an.

Die an sich zulässige Beteiligung einer AöR an anderen Unternehmen (sei es teilweise oder zu 100%), die unter den Begriff „wirtschaftliche Betätigung“ fallen, wird zukünftig nur unter engen Voraussetzungen möglich sein: Es muss ein „**dringender** öffentlicher Zweck“ vorliegen. Energie- und Wasserversorgung sowie öffentlicher Nahverkehr etwa gehören zu den klassischen Aufgaben. Andere Tätigkeiten dürfen die Kommunen künftig nur noch dann selbst übernehmen, wenn der „dringende öffentliche Zweck“ durch private nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. Künftig gilt daher noch stärker als bisher das Prinzip „Privat vor Staat“.

3. Vorgehen nach März 2006

Wie erwähnt ist der Bereich **Abwasser** – wohl aufgrund des regelmäßig hohen Bilanz- und Umsatzvolumens – meist ein wesentlicher Bestandteil der in Rechtsform einer AöR geführten Betriebe, aber natürlich nicht der einzige.

Es wurden im Laufe des Jahres 2006 drei Kommunen (Gemeinde Neunkirchen- Seelscheid, Stadt Königswinter, Stadt Schwerte), die eine AöR eingerichtet haben, aufgesucht und mit der jeweiligen Geschäftsleitung eingehende Gespräche geführt. Die Ergebnisse sind nachfolgend zusammen gefasst. Vorab lässt sich daran erkennen, dass in allen Fällen bei der Gründung der jeweiligen AöR ein recht spezieller Handlungsbedarf, sei es aus organisatorischer Sicht und / oder aus personeller Sicht bestand.

3.1 Neunkirchen – Seelscheid

I. Ausgangslage

1. Wasserversorgung und Abwasser getrennt, ersteres Betrieb gewerblicher Art.
2. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen zentral bei Kämmerei
3. Schwimmbad/Fitnessbereich gesonderter Betrieb gewerblicher Art
4. Fotovoltaik/Solarprojekte gesonderter Betrieb gewerblicher Art
5. Unterbringung/Betreuung Asylbewerber/Aussiedler von eigenem Betrieb im Auftrag der Gemeinde (Erfüllungsgehilfe)
6. Kein gesondertes Gebäudemanagement (zentrale Dienste)
7. Erheblicher Nachholbedarf/Mißstände im Abwasserbereich (Ersterschließung)
8. Absicht, 2012 Stromnetz von RWE zu übernehmen

II. Lage mit AöR/Aufgaben

Bezeichnung:

Gemeindewerke Neunkirchen-Seelscheid, Technische Betriebe und Einrichtungen, Anstalt öffentlichen Rechts (gegründet 01.01.2002)

Aufgaben:

- 1 Wasserversorgung (seit 2002)
- 2 Abwasserbeseitigung (seit 2002)
- 3 Organisation/Verwaltung/Betrieb Hallenbad (seit 2003)
- 4 Solarstromversorgung (seit 2003)
- 5 Verwaltung Asylbewerberwohnheime
- 6 Verwaltung Aus- und Übersiedlerunterkünfte als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde (seit 2004)
- 7 Straßenreinigung (seit 2005)
- 8 Bestattungswesen als Erfüllungsgehilfe der Gemeinde (seit 2005)

III. Einschätzung der befragten Gemeinde

- 1 AöR unterliegt nicht den „Zwängen des Haushaltsrechts“
- 2 Ein Beigeordneter (Leitung AöR) wird der AöR nur prozentual zugeordnet
- 3 Für den Frischwasserbereich werden im dritten Jahr Gewinne erwartet
- 4 Der Abwasserbereich ist nach wie vor kritisch
- 5 Schwimmbadgrundstücke sind nur gepachtet, da sonst Grunderwerbssteuer
- 6 Jährliche Verluste werden durch Gemeinde ausgeglichen; lässt man nicht „auflaufen“.
- 7 Gebäudemanagement nicht in AöR wegen rechtlicher Bedenken der Kommunalaufsicht

3.2 Königswinter

I. Ausgangslage

- 1 Kfm. und techn. Werkleiter 2005 altersbedingt ausgeschieden (Nachfolger jetziger Vorstand der AöR)
- 2 Abwasser seit 1996 eigenbetriebsähnlich geführt:
 1. Kanalnetz in Tallage: Gegenstand eines Cross-border-leasing
 2. Kanalnetz in Höhenlage: Stadt
- 3 Baubetriebshof autark (Bestellung, Ausstattung, Programme)

II. Lage mit AöR/Aufgaben

Bezeichnung: Stadtbetriebe Königswinter

Aufgaben:

1. Die AöR hat die Betriebsführung für Klärwerk und Abwasser (29 Mitarbeiter); Eigenbetrieb „Abwasser“ ist geblieben (als Sondervermögen mit gesondertem Betriebsausschuss usw.)
2. Baubetriebshof (55 Mitarbeiter)
3. Straßenbeleuchtung (zum 01.01.2007)

III. Einschätzung der befragten Gemeinde

1. Angestrebte: Verschlankeung der Verwaltung, Beschränkung auf Kerngeschäft
2. Vergaberecht wurde innerhalb der AöR vereinheitlicht, einheitliche Beschaffung Abwasserwerk/Baubetriebshof
3. Örtliche Zusammenführung kfm. Verwaltung und Rechnungswesen
4. Durch eigene Grünpflege (Baubetriebshof für Abwasserbauwerke) statt externer Unternehmer Kostenreduzierung erreicht.
5. Wertgrenzen hoch: Bis 30.000 € freihändig, bis 150.000 € beschränkte Ausschreibung.
6. Verwaltungsrat erst bei Maßnahmen ab 200.000 € zuständig.
7. Vorstand: 3 Personen. Verwaltungsrat: 11 Personen (Techn. BG Vorsitz, Ratsmitglieder)
8. Alle MA des Abwasserwerks wurden in AöR übergeleitet. Keine Einsparung.
9. Einzige Stellschraube: Beschaffungskosten (5-10% günstigere Beschaffung durch einheitliches/flexibilisiertes Vergabewesen)
10. Die begleitende WPGesellschaft hat drei Arbeitsgruppen zur Gründung AöR gebildet: Kfm. Bereich, Finanzbereich, Personal- und Satzungsbereich.
11. Beamte wurden zur AöR abgeordnet und 80 Personalüberleitungsverträge geschlossen. Kosten im Aufbaujahr: 25.000 €
12. Prüfung, ob CBL-Anlagen auch in AöR können, würde rund 200.000 € kosten – daher unterlassen.
13. Kommunale Funktionen sind bei AöR selbst zu besetzen/zu bilden:
 - Gleichstellungsbeauftragte
 - Behindertenvertreter
 - Personalrat
14. Allgemeine Steuerrisiken wie
 - Steuerpflicht Abwasser ? (nicht bei AöR, aber evtl. Betriebsführungsentgelt steuerpflichtig)
 - Grunderwerbsteuer bei Erwerb Schwimmbadgrundstückbleiben auch mit AöR.

3.3 Schwerte

I. Ausgangslage (1993)

1. Abwasserbereich war herkömmlicher Regiebetrieb.
2. Erhebliche Vollzugsdefizite in der Stadtentwässerung/Gefährdung Grundwasser (Schwerte zu 99% Wasserschutzgebiet) – ca. 75 km Kanal beschädigt!
3. Daher städtebauliche Entwicklung durch Baustopps Aufsichtsbehörden „blockiert“.
4. Dadurch Investitionsstau, der unter erheblichem Zeitdruck zu bewältigen war (ca. Vervielfachung des bisherigen Investitionsvolumens p.a.).
5. Dadurch Gebührenhöhe schwer vorzusagen.

II. Lage mit AöR/Aufgaben

In Schwerte sind der „Stadtentwässerung Schwerte GmbH“ (SEG) per Vertrag folgende Aufgaben seitens der Stadt-AöR übertragen (Geschäftsbesorgung im Auftrag):

1. Abwasserbeseitigung (ca. 220 km Netz)
2. Bau und Unterhaltung des städt. Straßennetzes (ca. 310 km)
3. Unterhaltung der Ingenieurbauten zum Straßennetz
4. Ingenieurleistungen für die Stadt.
5. Ingenieurleistungen für jedermann

Die SEG ist eine rein privatrechtliche GmbH mit den Gesellschaftern Stadt Schwerte (52%) und 3 Firmen aus den Bereichen Projektentwicklung, Bau, Umwelttechnik (zusammen 48%). Dieses Modell ist also keine AöR und daher für die Prüfung AöR-spezifischer Vor/Nachteile ohne Belang.

Daneben hat die Stadt Schwerte eine AöR (100% Stadt) gegründet, die nur das unbewegliche Vermögen (Sondervermögen) der Stadt „hält“, aber nicht „betreibt“. Der „Betrieb“ des Kanalnetzes ist wie oben erwähnt der SEG per Vertrag übertragen.

Die AöR hat z.B. das Kanalnetz gekauft. Kaufpreis an die Stadt: 12,8 Mio €. Im Gegenzug entfällt für die Stadt die Eigenkapitalverzinsung (7% p.a.). Die AöR hat die Gebührenhoheit. Renditen der AöR werden an die Stadt ausgeschüttet (zuletzt 75.000 €).

III. Einschätzung der befragten Gemeinde

1. Unabhängigkeit der SEG von der Politik bzw. großes Vertrauen in die SEG; deren Gremien sind in SEG wie AöR möglichst klein gehalten.
2. Laut Angaben der SEG wird 12% billiger gebaut als im Bundesdurchschnitt, was maßgeblich durch Bildung technisch sinnvoller und „interessanter“ Sanierungsabschnitte erzielt wurde (kein Auftragsvolumen unter 100.000 €).
3. Alle Tiefbauaufgaben in einer Hand – gutes Zusammenspiel Kanal- und Straßenbau.
4. Prioritäten in der Straßenunterhaltung werden nicht mehr politisch gesetzt, sondern aus der SEG heraus entwickelt.
5. Fachleute z.B. aus dem kfm. Bereich können unkompliziert und befristet von den privaten Gesellschaftern der SEG gestellt werden.
6. SEG kann inzwischen selbst Ingenieurleistungen an jedermann anbieten.
7. 7 Motivierte Mitarbeiter; Krankenstand zwischen 1 und 2 %.

4 Folgerungen mit Blick auf die Gemeinde Eitorf

Die oben gezeigte Übersicht macht deutlich, dass die Gründung einer AöR in jeder Stadt ganz bestimmte Gründe und Ausgangslagen hat. Mit Blick auf den Prüfauftrag bzgl. der Frage von Vor- und Nachteilen einer AöR für die spezielle Situation in Eitorf ist daher zu fragen:

- a) Handelt es sich bei den nach Angaben der drei Modelle erzielbaren oder erzielten Vorteile um solche, die nur über das Institut einer AöR erzielt werden können (AöR-spezifische Vorteile – ja/nein)?
- b) Wenn ja: Sind diese Vorteile auch in Eitorf erzielbar oder werden sie schon erzielt?
- c) Wenn nein: Sind diese Vorteile auch ohne den Gründungs- und Betriebsaufwand einer neuen, rechtlich selbständigen Anstalt möglich ?
- d) Wenn ja: Ist dies in Eitorf der Fall oder noch nachzuholen – und wie ?

Ein abschließender Abschnitt der Übersicht zeigt die analoge Einschätzung zu den primären Zielen des Antrags (s.o. 1a bis f) auf.

Spalte 1: Zusammenfassende Beschreibung des laut Angaben positiven Effekts einer AöR
 Spalte 2: Ist dieser Aspekt speziell und nur einer AöR zu eigen, oder kann er auch mit Re-gie/Eigenbetrieben/GmbH/Vertragsprivatisierung o.ä. erreicht werden?

Vorteil	AöR-spezifisch?	In Eitorf umge-setzt	Ohne AöR in Eitorf umsetzbar	Nur mit AöR In Eitorf umsetzbar
Neunkirchen-Seelscheid				
Wasser und Abwasser in einer Organisationseinheit	Nein	Ja		nein
Organisatorische Zusammenführung verschiedener Aufgaben wie Straßenreinigung, Bestattungswesen, Schwimmbad	Nein	Ja		nein
Vermeidung von Gebührensprüngen durch z.B. Aufholen von Abwassermissständen	Nein	Ja		nein
Gesondertes zentrales Gebäudemanagement	Nein	Überwiegend	Ja	nein
Übernahme weiterer wirtschaftlicher Betätigungen	Nein	Nein	Ja, durch GmbH in (neuen) gesetzlichen Grenzen	Nein
AöR unterliegt nicht den Zwängen des Haushaltsrechts	Ja (aber nur tw. Zutreffend)	Ja, für Werke	Ja	Nein; (zum maßgeb. Gebäudemanagement aber Bedenken der Aufsichtsbehörden)
Prozentuale Aufteilung „Overhead“ möglich	Nein	Ja (tw.)	Ja	Nein
Kein Auflaufenlassen der Verluste	Nein	Ja – Werke; wg, NKF zukünftig gesamt „ja“		Nein
Königswinter				
Einheitliche Bestellung, Ausstattung usw. diverser Bereiche	Nein	Ja, überwiegend	Ja	Nein
Beschränkung auf Kerngeschäft	Nein	Ja		Nein
Örtliche Zusammenführung der kfm. Verwaltung und der Rechnungsführung	Nein	Ja		Nein
Kostenreduzierung durch Vornahme von Unterhaltungsarbeiten durch eigenes statt externes Personal	Nein	Ja (tw., je nach Wirtschaftlichkeit)		Nein
Hohe Wertgrenzen für förmliche Vergabeverfahren	nein	Ja (seit 14.11.06) Bis 30 T€ freih. Bis 75/150/300 T€ beschr. A.		Nein

Vorteil	AöR-spezifisch?	In Eitorf umgesetzt	Ohne AöR in Eitorf umsetzbar	Nur mit AöR In Eitorf umsetzbar
Polit. Gremium erst ab 200 T€ zuständig	nein	Nein; Schwellenwerte für Ausschüsse deutlich niedriger	Ja: Änderung ZustO	Nein
Günstigere Beschaffung durch einheitliches/ flexibleres Beschaffungswesen	nein	Ja (weitgehend)	Ja	Nein
Schwerte				
Vertrauen der Gremien/ kleine Gremien	nein	Teilweise: „Echter“ Betriebsausschuss	ja	nein
Bildung technisch und wirtschaftlich sinnvoller, eher großer Bauabschnitte bei allen Vorhaben	nein	Teilweise	ja	nein
Alle Tiefbauaufgaben in einer Hand	nein	Ja; • Ein Rechtsträger („Gemeinde“). • Ein technisches Dezernat. • Ein Bauhof (Straßen, Grün, Außenanlagen Gebäude, Friedhöfe u.ä.).		nein
Prioritätensetzung nicht mehr politisch, sondern nur nach technischen Maßgaben aus dem Betrieb	Nein	Nein	ja	nein
Befristete/bedarfsbedingte Gestellung von Fachleuten aus der Privatwirtschaft	nein	Ja (intensive Vergabe von Dienstleistungen an Externe)		Nein
Hohe Motivation/Krankenstand zwischen 1 und 2 %	nein	Ja, teilw.	ja	Nein
Unter Bezug auf Antrag:				
a) Synergien durch Bündelung artverwandter Aufgaben	nein	Ja		
b) Zusammenführung der genannten Bereich in eine Orga-Einheit	nein	Ja		
c) Erwirtschaftung von Abschreibungen zugunsten Haushalt	nein	Ja (tw.)		
d) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung vor Ort	nein	Ja		
e) Kritische Prüfung der Aufgabenwahrnehmung bei Freiwerden von Stellen	nein	Ja		
f) Wahrung der Steuerungsmöglichkeiten d.d. Rat	nein	Ja		

Die Übersicht zeigt, dass

- a) nahezu alle von den befragten Städten/Gemeinden vorgebrachten Vorteile und Ziele sind nicht nur über eine AöR zu erreichen, also nicht AöR-spezifisch sind,
- b) viele dieser Vorteile in der Gemeindeverwaltung Eitorf, nicht zuletzt durch die zum 01.01.2007 erfolgte neue Geschäftsverteilung, bereits realisiert sind,
- c) soweit dies nicht der Fall ist, sie zu ihrer Umsetzung nicht zwingend der Rechtsform AöR bedürfen, also umsetzbar sind oder im Rahmen des NKF ohnehin folgen.

Angesichts dessen ist von Bedeutung, dass schon allein die Gründung einer AöR Personal- und Sachkosten in wohl sechsstelliger Höhe auslöst – so die Erfahrungen der befragten Kommunen. Zudem ist die Ausgangslage in Eitorf in einigen Aspekten eine zu den befragten Kommunen durchaus unterschiedliche und kann wie folgt verdeutlicht werden:

Werke

Abwasserentsorgung Als Eigenbetrieb geführt; rentierlich. Überschuss:		Wasserversorgung Als Eigenbetrieb geführt; rentierlich. Überschuss	
2003	2.758.821,46 € (CBL)	2003	-10.888,94 €
2004	59.030,07 €	2004	42.674,21 €
2005	359.743,75 €	2005	114.871,47 €
2006	137.000,00 € (Prognose)	2006	23.000,00 € (Prognose)
2007	470.000,00 € (Prognose)	2007	25.000,00 € (Prognose)

Bäderwesen

Das Hermann-Weber-Bad wird als Betrieb gewerblicher Art geführt (unter Ausnutzung der Möglichkeiten zur Umsatzsteuer)

Straßenbau und –unterhaltung

Stark schwankende Haushaltsansätze; in Relation zum Gesamthaushalt nicht von großer Bedeutung. Neubaumaßnahmen sind mit Beitragssätzen von bis zu 90% rentierlich. Operative Unterhaltungsaufgaben bei 60.4 konzentriert mit Grünflächen, Friedhöfen, Außenanlagen Gebäude u.ä.

Gebäudemanagement

Mit Grundstücksverwaltung konzentriert in einer Organisationseinheit (60.3). Gemäß GPA-Bericht wirtschaftlich.

Theater am Park

Baulich im Gebäudemanagement. Der Betrieb für kulturelle Zwecke hat nur geringe Kosten/Umsatz. Daher geringes Potenzial, demgegenüber möglicherweise Steuerpflicht für Entgelte.

Wie aus dem Beschlussvorschlag ersichtlich soll daher zunächst versucht werden, die denkbaren und mit dem Antrag der CDU-Fraktion angestrebten Vorteile in der gegebenen Organisationsform weitgehend umzusetzen. Erste Ansätze sind bereits vorhanden: So wird beispielsweise derzeit geprüft, ob bestimmte Bereitschaftseinsätze der Gebäudeunterhaltung von der technischen Bereitschaft der Werke mitübernommen werden können. Auch anderer „Leistungsaustausch“ ist wie z.B. bei der Reinigung der Straßeneinläufe bereits laufende Praxis.

Vorteilhaft wäre in dem Zusammenhang auch, ggf. die letztendliche Produktstruktur des NKF in der Gemeinde Eitorf abwarten zu können. Die Verwaltung würde dann einen weiteren Zwischenbericht wie in Ziffer 3 des Beschlussvorschlags vorgesehen in der zweiten Jahreshälfte 2008 geben können.

Anlage(n)

Antrag der CDU Fraktion aus der Haushaltsrede vom 20.3.2006 zur Prüfung von Voraussetzungen für die Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)